

uni per



Uniper Energy Storage GmbH

Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen

Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen

Herausgeber:
Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf
Bereich Arbeitssicherheit
Stand 12/2019

Nachdruck oder Vervielfältigung,
auch auszugsweise, nur mit
Genehmigung des Herausgebers.

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliche Sicherheitsregeln	4
1. Allgemeine Hinweise	6
2. Zutrittsberechtigung	8
3. Verhalten bei Gefahren und Unfällen	10
4. Sicherheitsorganisation	12
5. Persönliche Schutzausrüstung	18
6. Ordnung des Betriebs	20
7. Arbeitsmittel	23
8. Arbeiten auf der Baustelle	26
8.1 Elektrische Anlagen auf Baustellen	26
8.2 Anschlagen von Lasten	27
8.3 Umgang mit Druckgasflaschen	28
8.4 Leitern, Tritte, Gerüste und Absturzsicherungen	29
8.5 Benutzung von Hubarbeitsbühnen	32
8.6 Benutzung von Flurförderzeugen	33
8.7 Arbeiten in Baugruben und Gräben	34
8.8 Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen	36
8.9 Umgang mit Gefahrstoffen	36
8.10 Arbeiten an Gasleitungen	38
9. Verkehrssicherheit	39
10. Brandschutz	40
11. Umweltschutz	44
12. Erklärung	49

Grundsätzliche Sicherheitsregeln

Folgende Sicherheitsregeln gelten bei allen Arbeiten im Auftrag der Uniper Energy Storage GmbH:



- Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und geeignete Arbeitskleidung müssen getragen werden (außer in Containern oder Sozialgebäuden).
- Gemäß Gefährdungsbeurteilung und gesonderter Kennzeichnung spezieller Bereiche sind zusätzlich/ersatzweise Sicherheitsausrüstungen (Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Sicherheitsgeschirr usw.) zu benutzen.
- In Lärmbereichen (Schallpegel > 85 dB(A)) ist Gehörschutz zu tragen.
- Vor der Ausführung von Arbeiten ist die erforderliche Arbeitsgenehmigung einzuholen.
- Der Aufenthalt ist nur in den zugewiesenen Arbeitsbereichen zulässig.
- Das Mitführen von Mobiltelefonen (Handys) und anderen elektronischen Geräten in Ex-Bereichen ist untersagt.
- Darüber hinausgehende Sicherheitsregeln der einzelnen Speicherstandorte sind zu berücksichtigen.

Zusätzlich gilt auf dem Gelände
gastechnischer Anlagen:

- Neben Schutzhelm und Sicherheitsschuhen müssen flammhemmende Arbeitskleidung (Jacke und Hose) und Schutzbrille getragen werden.
- Das Rauchen und der Gebrauch offenen Feuers sind grundsätzlich untersagt.
- Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur zum Be- und Entladen erlaubt. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- Private elektrische Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung benutzt werden.
- Fotografieren mit/ohne Blitzgerät ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- Das Mitführen und der Konsum alkoholischer Getränke und anderer berauschender Mittel sind untersagt.
- Im Gefahrfall (Sirenensignal) ist der Sammelplatz aufzusuchen und den Anweisungen der Notfall-Einsatzleitung Folge zu leisten.



1. Allgemeine Hinweise

Allgemeines



Die Uniper Energy Storage GmbH stellt höchste Anforderungen an das Sicherheitsbewusstsein und das sicherheitsgerechte Verhalten der in ihrem Hause und auf ihren Betriebs- und Baustellen tätig werdenden Personen. Die vorliegende Broschüre „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen“ enthält grundlegende Sicherheitsbestimmungen, die von allen Fremdunternehmen einzuhalten sind. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die einschlägigen technischen Regeln bleiben hierdurch unberührt und sind ebenfalls einzuhalten. Bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, sind die Bergverordnungen einzuhalten.

Die Verantwortung für die Sicherheit seines Personals und für alle Maßnahmen, die zur sicheren und vertraglich vereinbarten Ausführung des Arbeitsauftrags erforderlich sind, trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer erkennt mit der Auftragsannahme die vorliegenden Sicherheitsanforderungen an. Ihre Einhaltung ist Bestandteil des Auftrags.

Geltungsbereich

Die „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen“ gelten auf dem gesamten Betriebsgelände und auf allen Baustellen der Uniper Energy Storage GmbH sowie Beteiligungsgesellschaften und ausnahmslos für jeden, der bei der Uniper Energy Storage GmbH oder in deren Auftrag tätig wird.

Befugnisse

Uniper Energy Storage behält sich das Recht vor, das Personal des Auftragnehmers auf die Einhaltung dieser „Anforderungen“ hin zu kontrollieren und bei sicherheitswidrigem Verhalten aus dem Gefahrenbereich oder vom Betriebsgelände zu verweisen.

Außerdem kann Uniper Energy Storage eine Baustelle bis zur Beseitigung der sicherheitswidrigen Zustände stilllegen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Arbeitszeiten

Auf Uniper Energy Storage-Betriebsstellen hat der Auftragnehmer seine Arbeiten in Übereinstimmung mit der geltenden Arbeitszeitregelung durchzuführen. Auf außerhalb von Uniper Energy Storage-Gelände gelegenen Baustellen werden die Arbeitszeiten vor Baubeginn mit der zuständigen Bauleitung abgestimmt.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten. Abweichungen von der geltenden Arbeitszeitregelung sind mit der Betriebs-/Bauleitung abzustimmen.

Ausnahmegenehmigungen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind vom Auftragnehmer bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Eine Kopie der Genehmigung ist an die Betriebs-/Bauleitung zu übergeben.

Weitere Informationen



Bei Rückfragen zu Arbeitssicherheitsmaßnahmen informiert Sie die zuständige Betriebs-/Bauleitung. Wenn Sie darüber hinaus noch weitere Fragen haben, steht Ihnen der Bereich Arbeitssicherheit gerne zur Verfügung:

Uniper Energy Storage GmbH
Bereich Arbeitssicherheit / HSSEQ

2. Zutrittsberechtigung

Anmeldung

Auf Betriebsstellen mit Pförtner haben sich die Fremdfirmen-Mitarbeiter bei diesem anzumelden. Der Pförtner verständigt den Betrieb und händigt danach den Besucherausweis aus. Dieser Ausweis ist nach Beendigung der Arbeiten wieder beim Pförtner abzugeben.



Auf Betriebsstellen ohne Pförtner melden sich die Fremdfirmen-Mitarbeiter bei der Uniper Energy Storage-Betriebsleitung. Eingang und Ausgang sind jeweils im Besucherbuch einzutragen.

Auf Baustellen haben sich die Mitarbeiter von Fremdfirmen bei der zuständigen Bauleitung anzumelden.



In den Uniper Energy Storage-Verwaltungen und auf den Betriebsstellen haben Fremdfirmen-Mitarbeiter zur Vergabe eines Uniper Energy Storage-Ausweises ein geeignetes **Identitätspapier** vorzulegen (z. B. Personalausweis). Bei Einsätzen auf Uniper Energy Storage-Betriebs- bzw. Baustellen können stichprobenartig Kontrollen der Identität eingesetzter Fremdfirmen-Mitarbeiter erfolgen. Auch dort müssen geeignete Identitätspapiere (z. B. Personalausweis, Firmenausweis, Aufenthaltsberechtigung, Sozialversicherungsausweis) mitgeführt werden.

Ohne Vorlage eines Identitätspapiers ist der Arbeitseinsatz bei der Uniper Energy Storage GmbH nicht möglich. Für Aufwände und Verzögerungen, die sich aus dem Fehlen eines solchen Identitätspapiers ergeben, übernimmt die Uniper Energy Storage GmbH keine Haftung.

Mitnahme weiterer Personen/Besucher

Nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die zuständige Betriebs- oder Bauleitung dürfen weitere Personen bzw. Besucher auf das Betriebsgelände mitgenommen werden. Diese haben sich ebenfalls nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen mit der erforderlichen Persönlichen Schutzausrüstung auszustatten.

3. Verhalten bei Gefahren und Unfällen

Erste Hilfe



Jeder Auftragnehmer hat die nach gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Forderungen notwendigen Vorkehrungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören:

- die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl von **Ersthelfern**
- die Bereitstellung von **Erste-Hilfe-Einrichtungen** (mind. Meldeeinrichtung, Erste-Hilfe-Material, Verbandbuch) an einem deutlich gekennzeichneten Ort
- der Aushang „Erste Hilfe“
 - mit den **Namen** aller verfügbaren Ersthelfer und Betriebsanitäter
 - mit allen **wichtigen Rufnummern** (Ersthelfer, Ärzte für Erste Hilfe, Rettungsleitstelle, Krankenhäuser, Krankenwagen, Notarzt, Durchgangsarzt, Feuerwehr, Polizei etc.) an gut sichtbarer Stelle.

Alarm



Bei Alarm (auf Speicher- und Verdichterstationen ertönt ein Sirensignal/Wobbelton) sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

- **Arbeitsmaschinen** und -geräte abschalten
- Arbeit sofort einstellen
- **Rauchen** – in den sonst genehmigten Bereichen – einstellen und **Glut löschen**
- **Verkehrswege** freimachen
- Baustelle verlassen
- **Sammelplatz** (in der Regel der Erste Hilfe Bereich) aufsuchen
- Anweisungen der Notfall-Einsatzleitung Folge leisten.

Die Arbeiten dürfen erst nach Anweisung der Betriebs-/ Bauleitung oder nach Ausstellung einer neuen Arbeitsgenehmigung wieder aufgenommen werden.

Gefahren-/Unfallmeldung

Eine wahrgenommene Gefahr (z. B. Brand, Gasaustritt) ist sofort der zuständigen Betriebs-/Bauleitung oder dem Leitstand zu melden. Der Gefahrenbereich ist unverzüglich zu verlassen.

Die Auftragnehmer müssen **Unfälle** ihrer Beschäftigten im Geltungsbereich sofort der örtlichen Betriebs-/Bauleitung melden. Eine Kopie der Unfallanzeige erhält die Betriebs-/Bauleitung. Auch Beinaheunfälle sind aufzunehmen und zu melden.

Unsichere Zustände oder Handlungen, die zu einem Unfall, Umwelt-, Anlagen- oder Gesundheitsschaden führen können, sind der örtlichen Betriebs-/Bauleitung zu melden.

Jeder Beschäftigte ist für die Arbeitssicherheit in seinem Bereich verantwortlich.



Einweisung des Rettungswagens

Eintreffende Rettungswagen sind zum Verunglückten einzuweisen.



Unfall- bzw. Vorfallduntersuchungen

Unfall- bzw. Vorfallduntersuchungen sind zusammen mit der Uniper Energy Storage GmbH – Bereich Arbeitssicherheit – durchzuführen.

4. Sicherheitsorganisation

Beschreibung der Arbeitsverfahren

Für die vorgesehenen Tätigkeiten hat der Auftragnehmer in der Planung die Arbeitsverfahren zu beschreiben. In dieser **Verfahrensbeschreibung** müssen alle wesentlichen Arbeitsschritte und Arbeitsabläufe, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, aufgeführt werden. Die Verfahrensbeschreibung ist der Betriebs-/Bauleitung auf Verlangen vorzulegen.

Gefährdungsbeurteilung

Unter Berücksichtigung der Verfahrensbeschreibung hat sich der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten über Gefährdungen im Bereich seines Arbeitsplatzes zu informieren. Bestehende Gefährdungen und zu treffende Schutzmaßnahmen (z. B. technische Maßnahmen, Persönliche Schutzausrüstungen) sind schriftlich zu erfassen und einander zuzuordnen. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist nach folgender Rangfolge vorzugehen:



- S** Substitution
- T** Technische Schutzmaßnahmen
- O** Organisatorische Schutzmaßnahmen
- P** Einsatz Persönlicher Schutzausrüstung und verhaltensbeeinflussende Maßnahmen

Der Auftragnehmer ist verantwortlich, die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu überwachen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vorzuhalten und der Betriebs-/Bauleitung auf Verlangen vorzulegen.

Bei Unklarheiten bezüglich bestehender Gefährdungen hat der Auftragnehmer den Rat der Betriebs-/Bauleitung einzuholen.

Sicherheitsunterweisung

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und das Personal beauftragter Subunternehmen vor der Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich

- über den **Inhalt dieser Sicherheitsanforderungen**,
- über weitere geltende **gesetzliche und berufsgenossenschaftliche** Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften und Gebrauchs- und Betriebsanleitungen sowie
- über **arbeitsplatzspezifische Gefahren** und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen gemäß der o. g. Gefährdungsbeurteilung

unterwiesen wird.

Über betriebspezifische Sicherheitsanforderungen werden die Fremdfirmenmitarbeiter durch den Betrieb informiert (z. B. Film/Fragen/Gespräche).

Jede Unterweisung ist **schriftlich zu dokumentieren**. Die Nachweise der erfolgten Sicherheitsunterweisungen sind der Betriebs-/Bauleitung der Uniper Energy Storage GmbH vorzulegen.

Nicht unterwiesenes Personal darf zu keiner Zeit im Geltungsbereich arbeiten.

Häufigkeit, Art und Umfang der regelmäßig zu wiederholenden Unterweisungen sind unter Beachtung der geltenden Gesetze, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften sowie der aktuellen Situation festzulegen.



Fremdsprachige Mitarbeiter

Beim Einsatz von fremdsprachigen Mitarbeitern ist eine **ausreichende Kommunikation** durch den Auftragnehmer zu gewährleisten. Hierzu ist es erforderlich, dass die Aufsichtsperson des Auftragnehmers der deutschen Sprache mächtig ist.

Die fremdsprachigen Mitarbeiter müssen gegenüber der Betriebs-/Bauleitung der Uniper Energy Storage GmbH Angaben zum Arbeitsauftrag machen und einen Notruf absetzen können.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass von den fremdsprachigen Mitarbeitern die Inhalte der Sicherheitsunterweisungen oder andere Anweisungen verstanden werden.

Baustellendokumente



Auf der Baustelle sind durch den Auftragnehmer alle Dokumente zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Baustellenorganisation an einer zentralen Stelle vorzuhalten. Dies sind mindestens:

- Organigramm der Baustellenbeteiligten
- Verfahrens-/Arbeitsablaufbeschreibung
- projektbezogene Gefährdungsbeurteilung
- Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe (einschließlich der Sicherheitsdatenblätter), Arbeitsmittel und Tätigkeiten
- Notfallplan (Ersthelfer, Flucht-, Rettungspläne etc.)
- Unterweisungsnachweise
- Personalliste
- Qualifikationsnachweise
- Beauftragungen zum Führen von Geräten oder Maschinen
- Nachweise der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

- Aufstellung der bereitgestellten Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)
- Prüfnachweise der Geräte und Maschinen
- Nachweise der regelmäßigen sicherheitstechnischen Kontrolle der Baustelle
- die erforderlichen Genehmigungen und Pläne sowie der Terminplan.



Aufsicht

Der Auftragnehmer hat die Anwesenheit einer Aufsichtsperson zu gewährleisten. Die Aufsichtsperson ist vor Arbeitsaufnahme der örtlichen Betriebs-/Bauleitung schriftlich zu benennen. Ohne die **Benennung einer Aufsichtsperson** ist die Arbeitsaufnahme nicht möglich.

Beim Einsatz von bis zu zwei Personen kann die Stellung einer Aufsichtsperson nach Rücksprache mit der zuständigen Betriebs-/Bauleitung entfallen. Dies gilt nicht bei sog. gefahrgelegenen Tätigkeiten.

Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften (einschließlich dieser Sicherheitsanforderungen) durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen. Die durchgeführten Kontrollen sind durch die Aufsichtsperson angemessen zu dokumentieren.

Checkliste	
<input type="checkbox"/>	_____
<input type="checkbox"/>	_____
<input type="checkbox"/>	_____
<input type="checkbox"/>	_____
<input type="checkbox"/>	_____
<input type="checkbox"/>	_____

Bei Feststellung von Sicherheitsmängeln hat die Aufsichtsperson

- das Arbeitspersonal auf die **Einhaltung der geltenden Sicherheitsregeln** hinzuweisen
- **Sicherheitsmaßnahmen** einzuleiten
- der örtlichen Betriebs-/Bauleitung unverzüglich **Meldung zu erstatten**.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Gesundheitszustand seines Personals durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird, wenn bei der Durchführung des Arbeitsauftrages mit gesundheitsgefährdenden Einwirkungen oder gefährdenden Tätigkeiten zu rechnen ist. In diesem Fall ist vor Arbeitsaufnahme der Betriebs-/Bauleitung der Nachweis über erfolgte Untersuchungen zu erbringen. Bei nichterbrachtem Nachweis dürfen Mitarbeiter von Fremdfirmen nicht eingesetzt werden.



Emissionen

Grundsätzlich sind Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel einzusetzen, die möglichst geringe Emissionen aufweisen.

Auf den Baustellen sind Vorkehrungen zu treffen, die die Ausbreitung von Lärm und Staub auf ein Minimum beschränken. Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist einzuhalten.



Beendigung der Arbeiten

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung der Arbeiten muss die Betriebs-/Bauleitung über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden. Bei Arbeiten, die die Anlagenfunktion, Sicherheitseinrichtungen oder die Betriebsbereitschaft beeinflussen, ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Arbeitsabschlusses zu erbringen.



5. Persönliche Schutzausrüstung

Die Persönliche Schutzausrüstung ist vor Arbeitsaufnahme entsprechend den bestehenden Gefährdungen schriftlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen (s. Kapitel 4) und der Betriebs-/Bauleitung mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat seinem Arbeitspersonal die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen.

Die Aufsichtsperson hat die Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung zu überwachen und darauf hinzuweisen.



Auf Baustellen **sind grundsätzlich zu tragen:**

- Helm,
- Sicherheitsschuhe – S3 (Ableit u. Antistatik)
- Arbeitsanzug – das Tragen von kurzen Hosen und T-Shirts ist nicht erlaubt.

Auf Speicheranlagen und/oder Baustellen im Bereich gasführender Leitungen gelten folgende Zusatzanforderungen:

- Schutzbrille,
- Flammhemmende Schutzkleidung (Jacke und Hose).

Außerdem ist gemäß Kennzeichnung von bestimmten Bereichen oder gewerkebezogener Gefährdungsbeurteilung ersatzweise bzw. zusätzlich weitere Persönliche Schutzausrüstung zu benutzen, z. B.:

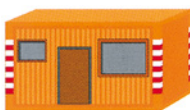
- Sicherheitsgeschirr bei Absturzgefahr,
- Gehörschutz in gekennzeichneten Lärmbereichen,
- Schutzhandschuhe gemäß Gef-Beurteilung.

Die Betriebs-/Bauleitung ist berechtigt, den Personen, die nicht die vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen, die Fortführung der Arbeiten zu verbieten.



6. Ordnung des Betriebs

Aufstellung und Pflege von Baustelleneinrichtungen



Baustelleneinrichtungen wie z. B. **Umkleieräume, Büro- und Magazincontainer sowie Sanitärwagen** sind in Abstimmung mit der Betriebs-/Bauleitung aufzustellen. Baustellen, Arbeitsplätze, Tagesunterkünfte und sanitäre Anlagen sind in einem **ordentlichen, aufgeräumten Zustand** zu halten.



Gefährliche Stoffe (explosiv, giftig, leicht entzündlich usw.) dürfen in den Umkleieräumen, Büroräumen oder Bürocontainern nicht gelagert werden.

Eigenverbrauchstankstellen sowie stationäre Behälter für Flüssiggas müssen vorschriftsmäßig eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein. Der Aufstellungsort ist ebenfalls mit der Betriebs-/Bauleitung festzulegen.



Sichere Arbeitsumgebung

Gefahrstellen wie Gräben und Stolperstellen sind zu beseitigen oder unverzüglich und ausreichend zu sichern sowie kenntlich zu machen.

Öffnungen in Böden sind mit geeigneten, durchtrittsicheren Materialien unverschieblich abzudecken oder durch Seitenschutz zu sichern.

Das Öffnen und Entfernen von **Lichtgitterrosten bzw. Geländern** bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebs-/Bauleitung der Uniper Energy Storage GmbH. Die Demontage darf nur erfolgen, nachdem geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz getroffen worden sind.

Flutterband ist als Absperrung und Absturzsicherung nicht zulässig. Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten sind die Lichtgitterroste und Geländer wieder ordnungsgemäß zu montieren.

Bei Gefährdungen aufgrund von herumliegenden Gegenständen oder Materialien behält Uniper Energy Storage es sich vor, die Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsbereichs auf Kosten des Auftragnehmers ggf. von einer anderen Firma herstellen zu lassen.

Alkohol, Rauchen und andere Rauschmittel

Der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel jeder Art ist untersagt.



Unter Alkoholeinfluss darf keine Art von Arbeit ausgeführt werden. Das Mitbringen und Mitführen alkoholhaltiger Getränke oder anderer berauschender Mittel auf das/dem Betriebsgelände ist deshalb streng untersagt.

Bei Arbeiten in Ex-Bereichen sowie auf dem gesamten Betriebsgelände von Speicheranlagen besteht Rauchverbot. Ausnahmen bilden nur die ausgewiesenen Raucherbereiche.



Aufenthaltsbereiche/Verhalten



Die Personen der Fremdfirmen haben sich in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufzuhalten und dürfen den sonstigen Betriebsablauf nicht stören oder behindern. Der Aufenthalt am Arbeitsort außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten ist verboten.

Aufenthaltsräume für Arbeitspausen sind mit der Betriebs-/ Bauleitung festzulegen.



Uniper Energy Storage-eigene Betriebsanlagen, Armaturen und sonstige dem Betriebsablauf dienende Funktionseinheiten dürfen ohne Genehmigung und Auftrag der Betriebsleitung nicht betreten, bestiegen, verändert oder betätigt werden.



Die Ausübung privater Arbeiten auf Uniper Energy Storage-Betriebsgelände ist nicht gestattet. Fotografieren und das Benutzen von Mobiltelefonen (Handys) sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung erlaubt. Das Mitführen dieser Geräte in Ex-Bereichen ist untersagt.



Warnzeichen, Verkehrsschilder und sonstige Sicherheitshinweise sind zu beachten. Diese dürfen ohne Genehmigung der Betriebs-/ Bauleitung nicht geändert oder entfernt werden.



Herzschrillmacher

- Ex. Zonen

7. Arbeitsmittel

Sicherheitsgerechter Zustand

Alle Arbeitsmittel wie Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge, Geräte etc., die im Rahmen des Arbeitsauftrags eingesetzt werden, müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sind in sicherheitsgerechtem Zustand zu halten. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind einzuhalten.



Prüfpflichtige Arbeitsmittel sind regelmäßig durch eine befähigte Person zu prüfen. Über die durchgeführte Prüfung muss ein schriftlicher Nachweis vorliegen. Das Datum der nächsten Prüfung ist durch eine Plakette am Arbeitsmittel deutlich zu kennzeichnen.

Arbeitstäglich ist durch den Benutzer der betriebssichere Zustand der eingesetzten Arbeitsmittel zu kontrollieren (Sichtkontrolle vor Aufnahme der Tätigkeit).

Ergeben sich Zweifel am sicherheitsgerechten Zustand der Arbeitsmittel, behält sich die Uniper Energy Storage GmbH vor, die Prüfnachweise (Prüfbücher) einzusehen und/oder den Einsatz der Arbeitsmittel zu untersagen.

Beseitigung von Mängeln

Mängel an den eigenen Arbeitsmitteln sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, dürfen diese Arbeitsmittel bei der Abwicklung des Arbeitsauftrags für Uniper Energy Storage keine Verwendung mehr finden. Die Verwendung von Uniper Energy Storage-eigenen Arbeitsmitteln ist nur mit Genehmigung der zuständigen Betriebsleitung gestattet. Werden Mängel an den Maschinen und Werkzeugen des Auftraggebers festgestellt, so sind diese der zuständigen Betriebs-/Bauleitung unverzüglich mitzuteilen.

Schutzeinrichtungen



Schutzeinrichtungen an Maschinen, Geräten und Anlagen und sonstige zum Schutz der Arbeitenden vorhandene Sicherheitseinrichtungen sind bestimmungsgemäß einzusetzen. Sie dürfen nicht beeinflusst, manipuliert oder entfernt werden.

Sicherung gegen Wiedereinschalten von Arbeitsmitteln



Bevor Arbeiten an Anlagen durchgeführt werden, ist zu prüfen, ob alle Energien identifiziert und isoliert bzw. gespeicherte Energien abgeschaltet und abgeleitet sind. Die Anlage ist **gegen Wiedereinschalten** zu sichern.

Arbeitsmittel und Anlagen müssen vor Beginn der Instandhaltungs-, Reinigungs-, Einrichtarbeiten usw. in Absprache mit der Uniper Energy Storage-Betriebsleitung am **Hauptschalter** ausgeschaltet werden und durch ein **persönliches Vorhängeschloss** gegen – irrtümliches – Wiedereinschalten gesichert werden. Eine zusätzliche Absicherung durch ein persönliches Vorhängeschloss ist auch dann erforderlich, wenn der Hauptschalter bereits durch Vorhängeschlösser weiterer Beschäftigter gesichert ist.

Das Verfahren ist auch für den kurzfristigen Aufenthalt innerhalb der Anlage anzuwenden. Bei Arbeitsunterbrechungen, wie z. B. Pausen, muss die Anlage durch das Vorhängeschloss gesichert bleiben.

Benutzerqualifikation

Arbeitsmaschinen und Geräte, für die besondere Benutzerqualifikationen vorgeschrieben sind (z. B. Flurförderzeuge, Hebezeuge), dürfen nur von speziell ausgebildetem Personal betrieben werden. Die Ausbildung ist auf Verlangen nachzuweisen.



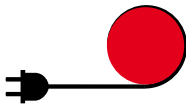
Dieseltreibene Fahrzeuge und Maschinen

In Gebäuden ist der Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Dieseldieselkraftstoff grundsätzlich verboten. Wenn der Einsatz dieseltreibener Fahrzeuge und Maschinen unverzichtbar ist, müssen Kompensationsmaßnahmen wie Partikelfilter, Anschluss an ein Lüftungssystem usw. getroffen werden.

8. Arbeiten auf der Baustelle

8.1 Elektrische Anlagen auf Baustellen

Aufgrund der besonderen Beanspruchung auf Baustellen müssen elektrische Betriebsmittel wie handgeführte Elektrowerkzeuge, Verlängerungsleitungen oder Leitungsroller für diesen Einsatz geeignet und zugelassen sein, wie z. B. durch Überhitzungs-Schutzeinrichtung, Spritzwasserschutz, Gummischlauchleitungen.



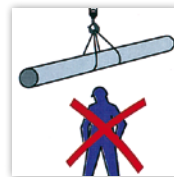
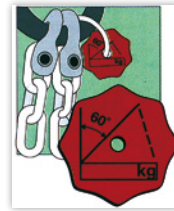
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von **Elektrofachkräften** errichtet, verändert, instandgesetzt und geprüft werden. Elektrische Betriebsmittel müssen von besonderen Speisepunkten, z. B. **Baustromverteiler**, **Kleinstbaustromverteiler**, mit Strom versorgt werden. Steckdosen in Gebäudeinstallationen dürfen nicht als Speisepunkte verwendet werden.



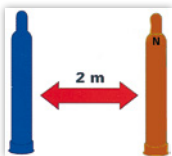
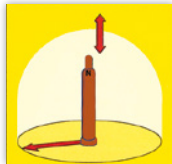
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach Änderungen zu prüfen. Zusätzlich müssen sie in regelmäßigen Abständen geprüft werden. Die Prüfungen sind in Prüfbüchern zu dokumentieren.

8.2 Anschlagen von Lasten

- Nur **geeignete Anschlagmittel** verwenden. Hebebänder, Rundschningen und Seile sind für scharfkantige oder heiße Lasten ungeeignet.
- Beim Anschlagen von Lasten **Kopfschutz, Fußschutz** und **Handschutz** benutzen. In Lärmbereichen **Gehörschutz** tragen.
- Auf **Tragfähigkeit und Neigungswinkel** achten.
- Von Hand angeschlagene Lasten erst auf **eindeutige Zeichen** des Anschlägers bewegen.
- Nicht unter schwebenden Lasten laufen oder sich aufhalten.
- Zum Führen von Lasten während des Transportvorgangs **Leitseile** benutzen.
- Beim Anheben **nicht zwischen** der aufzuziehenden Last und festen Gegenständen wie Wänden, Maschinen oder gelagertem Material aufhalten. Die pendelnde Last kann den Anschläger erdrücken.
- **Last erst absetzen**, wenn sich alle Personen (auch der Anschläger) aus dem Gefahrenbereich der Abladestelle entfernt haben.
- **Defekte** Anschlag- und Lastaufnahmemittel sind zu vernichten.



8.3 Umgang mit Druckgasflaschen

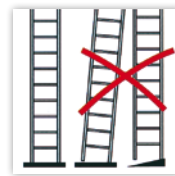


- Druckgasflaschen nicht in Räumen unter Erdgleiche oder in engen Rohrgräben **aufstellen**.
- Druckgasflaschen gegen **Umstürzen** sichern und gegen **Stöße** sichern; nicht werfen, fallen lassen oder über den Boden rollen.
- Zum **Transport** nur geeignete Transportgeräte (Flaschenkarren, Transportgestelle) benutzen.
- Innerhalb der **Schutzzone** der Flaschen dürfen sich keine Zündquellen befinden.
- **Ventile** von nicht in Betrieb befindlichen Flaschen schließen und mit der Schutzkappe sichern.
- Hinter dem Flaschenventil ist ein normgerechter **Druckregler/-minderer** anzuordnen.
- Nur einwandfreie **Schläuche** und geeignete Schlauchverbindungen benutzen.
- Sauerstoffarmaturen öl- und fettfrei halten.
- **Flüssiggas** bei Arbeiten unter Erdgleiche und Schlauchlängen über 40 cm sind Leckgassicherungen zu verwenden. Über Erdgleiche dürfen statt Leckgassicherungen auch Schlauchbruchsicherungen verwendet werden.
- Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen (Acetylen, Flüssiggas) und brandfördernden Gasen (Sauerstoff) nicht unmittelbar nebeneinander lagern.
- Brenngas- und Sauerstoffschläuche müssen mindestens 3,00 m lang sein.

8.4 Leitern, Tritte, Gerüste und Absturzsicherungen

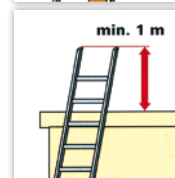
Leitern und Tritte

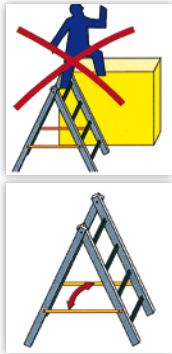
- Metalleitern dürfen in der Nähe spannungsführender Teile nicht eingesetzt werden.
- Leitern und Tritte nicht überbelasten.
- Leitern und Tritte standfest aufstellen und gegen Wegrutschen oder Umstürzen sichern.
- Auf Leitern, die an oder auf Verkehrswegen aufgestellt werden, auffällig hinweisen. Leitern gegen Umstoßen sichern.
- Standardsicherheit



Anlegeleitern

- Auf richtigen Anlegewinkel achten $\alpha = 65^\circ$ bis 75° bei Sprossenanlegeleitern.
- Leitern nur an sichere Stützpunkte anlegen (nicht an Glasscheiben, Spanndrähte oder Stangen).
- Zum Übersteigen auf höher gelegene Bereiche müssen Anlegeleitern 1 m über die Austrittsstelle hinausragen.
- Von Anlegeleitern aus dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs ausgeführt werden. Ein höherer Standplatz als 7 m darf nicht eingenommen werden.
- Von Anlegeleitern darf nicht gearbeitet werden, wenn von den vorhandenen oder benutzen Stoffen zusätzliche Gefahren ausgehen oder Maschinen mit beiden Händen bedient werden müssen.
- Werden Arbeiten von einer Leiter in einer Höhe von 2 – 5 m ausgeführt, so muss die Leiter mit sogenannten Stufen (nicht Sprossen) versehen sein.
- Quertraverse am Fußende ab 3 m Leiterlänge





Stehleitern

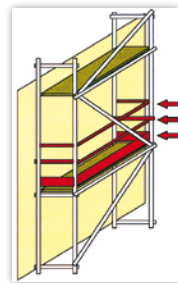
- Die obersten Sprossen von Stehleitern dürfen nicht bestiegen werden.
- Von Stehleitern aus keine hochgelegenen Arbeitsplätze besteigen.
- Stehleitern nur in vollständig ausgeklapptem Zustand verwenden; die Spreizsicherungen müssen gespannt sein.

Steigleitern

- Steigleitern ab einer Höhe von mehr als 5 m müssen mit einem Rückenschutz oder einer Steigschutzeinrichtung versehen sein.
- Steigleitern mit einer Höhe von mehr als 10 m müssen mit einem zweizügigen Rückenschutz oder einer Steigschutzeinrichtung versehen sein.
- Bei Steigleitern mit Rückenschutz darf kein Sicherheitsgeschirr getragen werden.

Gerüste

- Nach Errichten des Gerüsts sind die ordnungsgemäße Montage und die sichere Funktion durch den Gerüstersteller zu prüfen. Die Prüfung darf nur durch eine hierzu befähigte Person durchgeführt werden. Nach Fertigstellung und Prüfung ist das Gerüst an gut sichtbarer Stelle zu kennzeichnen. Wenn das Gerüst nicht einsatzbereit ist, ist dieses deutlich zu kennzeichnen und darf nicht betreten werden.
- Vor der Benutzung ist das Gerüst durch den Benutzer auf dessen sichere Funktion zu überprüfen.
- Gerüste müssen mit dreiteiligem Seitenschutz versehen sein (Fußleiste, Knieleiste, Geländerholm).
- Gerüste sind so zu sichern, dass niemand durch herabfallende Gegenstände verletzt wird.
- Fahrbare Gerüste und Arbeitsbühnen müssen mit Bremshebeln feststellbar sein und dürfen nur verfahren werden, wenn sich keine Personen auf ihnen befinden. Die Feststellspindeln dürfen keine nach oben gerichteten Handgriffe haben.
- Überbrückungen zwischen fahrbaren Arbeitsbühnen und Gebäuden sind unzulässig.

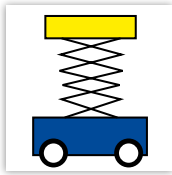


Absturzsicherungen

- Arbeiten jeder Art dürfen erst ausgeführt werden, nachdem alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz vorgesehen wurden.
- Vor Beginn der Arbeiten sind zusammen mit den Vorgesetzten die Anschlagseinrichtungen festzulegen.



8.5 Benutzung von Hubarbeitsbühnen



- Die Bedienung von Hubarbeitsbühnen ist nur durch Personen zulässig, die
 - mindestens 18 Jahre alt,
 - in der Bedienung der Hubarbeitsbühne unterwiesen sind und hierüber einen schriftlichen Nachweis besitzen,
 - vom Unternehmer hierzu schriftlich beauftragt sind und
 - über eine gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu Fahr- und Steuertätigkeiten (G25) und zu Arbeiten mit Absturzgefahr verfügen.
 - über einen aktuellen Bedienerausweis (Führerschein) verfügen.
- Vor Benutzung ist die Hubarbeitsbühne auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch den Benutzer zu überprüfen.
- Der Arbeitsbereich ist gegen Zutritt Unbefugter zu sichern.
- Für alle Personen im Arbeitsbereich besteht Helmpflicht.
- Im Arbeitskorb müssen sich die Personen mit PSA gegen Absturz (Rückhaltesystem) sichern.
- Zum Betrieb von Hubarbeitsbühnen sind mindestens zwei Personen einzusetzen.
- Die Betriebsanleitung des Herstellers ist zu beachten.

8.6 Benutzung von Flurförderzeugen

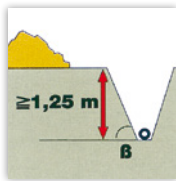
Bei der Benutzung von Flurförderzeugen, insbesondere Gabelstapler, sind die folgenden sicherheitstechnischen Anforderungen zu beachten:



- Nur Gabelstaplerfahrer einsetzen, die
 - mindestens 18 Jahre alt und zuverlässig,
 - ausgebildet ([Staplerführerschein](#)),
 - vom Unternehmer hierzu [schriftlich beauftragt](#) sind und
 - über eine gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu Fahr- und Steuertätigkeiten verfügen.
- Vor Einsatz eines Gabelstaplers ist dieser auf seinen ordnungsgemäßen Zustand durch den Benutzer zu überprüfen.
- Gabelstapler müssen mit einer akustischen Rückfahrsicherung und einem Weitwinkel-Rückspiegel ausgestattet sein.
- Gabelstapler müssen mit einer Fahrerrückhalteeinrichtung (z. B. Sicherheitsgurt) ausgestattet sein.
- Gabelstapler nur verlassen, wenn er gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert ist (Schalt Schlüssel abziehen!)
- Gabelstapler nur vom Fahrerplatz aus bedienen.
- Nicht unter angehobener Last hindurchgehen bzw. aufhalten.
- Es dürfen nur zugelassene Anbaugeräte verwendet werden.
- Beim Abstellen des Gabelstaplers müssen die Gabelzinken auf den Boden abgesenkt sein.

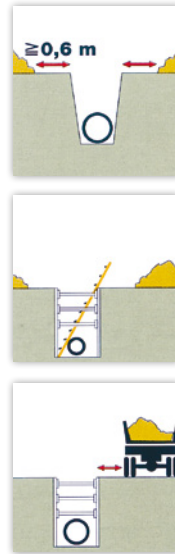
8.7 Arbeiten in Baugruben und Gräben

- Bei Aushubarbeiten sind alle Einflüsse zu berücksichtigen, die die Standsicherheit der Grabenwände beeinträchtigen können. Das sind z. B.:
 - Störungen des Bodengefüges (Klüfte, Verwerfungen)
 - Aufschüttungen
 - Grundwasserabsenkungen
 - Zufluss von Schichtenwasser
 - starke Erschütterungen (Verkehr, Rammarbeiten).



- Grundsätzlich müssen Gruben und Gräben ab einer Tiefe von **mehr als 1,25 m** unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ und der DIN 4124 abgeböschet oder verbaut werden. Der Böschungswinkel richtet sich nach der anstehenden Bodenart. Treten Erschütterungen auf oder ist der Boden nur aufgeschüttet, so sind auch schon bei geringeren Tiefen ausreichende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.
- Gräben und Baugruben müssen einen ausreichenden Arbeitsraum besitzen. Die Mindestbreiten gemäß DIN 4124 sind einzuhalten. Aufgrund der durchzuführenden Arbeiten können auch größere Arbeitsräume erforderlich sein.

- An Rändern von Baugruben und Gräben sind mindestens 0,6 m breite Schutzstreifen anzuordnen und von Aushubmaterial, Hindernissen und nicht benötigten Gegenständen freizuhalten.
- Baugruben und Gräben über 1,25 m Tiefe dürfen nur über geeignete Einrichtungen wie z. B. Leitern oder Treppen betreten werden.
- Bei Gräben mit Breiten über 0,8 m sind Übergänge vorzusehen, die mindestens 0,5 m breit sein müssen.
- Bei Grabentiefen über 1,25 m müssen die Übergänge beidseitig mit einem dreiteiligen Seitenschutz ausgestattet sein.
- **Baufahrzeuge, Baumaschinen, Hebezeuge** usw. müssen einen Sicherheitsabstand zur Grabenkante einhalten. Dieser richtet sich nach dem Gesamtgewicht des Baufahrzeugs und der Art der Grabensicherung (Abböschung oder Verbau).
- **Baugruben und Gräben** müssen mit mindestens zwei Leitern oder Treppen ausgestattet werden.



8.8 Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen



- Vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist vom Auftragnehmer die **verkehrsrechtliche Anordnung** über Art und Umfang der Baustellensicherung bei der zuständigen Behörde einzuholen.
- Die verkehrsrechtliche Anordnung und der angeordnete Verkehrszeichen-/Regelplan müssen auf der Baustelle vorliegen.
- Die Arbeitsstelle ist vorschriftsmäßig mit allen erforderlichen Schutzeinrichtungen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen auszurüsten. Der Auftragnehmer muss diese Einrichtungen regelmäßig kontrollieren und ggf. warten.
- Personen, die im Straßenraum bzw. neben dem Verkehrsbereich eingesetzt sind, müssen bei ihrer Arbeit auffällige Warnkleidung tragen.
- Es sind insbesondere die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu beachten.



8.9 Umgang mit Gefahrstoffen

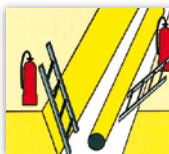
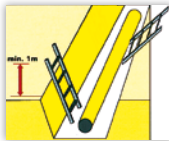
- Der Auftragnehmer hat vor der **Verwendung von Stoffen und Gemischen**
 - zu ermitteln, ob es sich um Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung handelt,
 - zu prüfen, ob Stoffe mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko ersatzweise verwendet werden können,

- zu ermitteln, welche Gefährdungen beim Umgang mit den Stoffen möglich sind,
- die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen auf der Betriebs-/Baustelle vorzuhalten,
- die Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit den Stoffen zu unterweisen und
- der Betriebs-/Bauleitung eine Auflistung aller zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe zu übergeben.
- **Gebinde oder Verpackungen müssen vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein.**
- **Gefäße**, in die umgefüllt wurde, müssen wie das Original-Gebinde gekennzeichnet sein.
- Gefährliche Stoffe und Gemische sind so zu **lagern**, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer und die Umwelt nicht gefährdet werden.
- Sind gefährliche Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz möglich, so ist durch Messung festzustellen, ob die vorgeschriebenen **Grenzwerte** eingehalten werden.
- Bei **Überschreiten der Grenzwerte** sowie bei bestimmten Tätigkeiten sind spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen.
- Ist der Kontakt mit gefährlichen Stoffen möglich, muss geeignete **Persönliche Schutzausrüstung** zur Verfügung gestellt werden.
- **Beschäftigungsbeschränkungen** sind zu beachten.
- Auftretende **Unregelmäßigkeiten** beim Umgang mit Gefahrstoffen sind der Betriebs-/Bauleitung umgehend zu melden.



8.10 Arbeiten an Gasleitungen

Durch das Entzünden von austretendem Erd-/Methangas und den unsachgemäßen Einsatz von Betriebsmitteln sind schwere Unfälle möglich. Daher müssen folgende Anweisungen eingehalten werden:



- Genügend **Rettungswege** vorsehen (mindestens 2 Leitern in Baugruben).
- **Gefährdungsbereiche** abgrenzen und kennzeichnen (Abschrankungen, Warnzeichen, Warnbänder, Warnposten).
- Vor Arbeiten an der Rohrleitung ist eine **schriftliche Arbeitsgenehmigung** einzuholen.
- Nur **geschultes Personal** einsetzen.
- Bei Arbeiten an Gasleitungen sind **flammhemmende Schutzanzüge** zu verwenden.
- **Zündquellen** sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.
- **Vor dem Schweißen** an einer Leitung unter Betriebsdruck muss ein Sachkundiger des zuständigen Betriebs den Zustand der Leitung überprüfen.
- Zur Brandbekämpfung müssen mindestens zwei **Feuerlöscher PG 12** bereitgestellt werden.
- Bei **plötzlich auftretenden Gefahren** ist die Arbeit sofort zu unterbrechen und die Aufsichtsperson zu verständigen.

9. Verkehrssicherheit

Das Befahren des Betriebsgeländes von Speicherstationen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung und nur in Ausnahmefällen, z. B. zum Be- und Entladen von Arbeits- und Messgeräten, zulässig. Werksstraßen dürfen dabei in der Regel nicht verlassen werden. Ex-Bereiche dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Betriebsleitung befahren werden.

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h (sofern nicht anders gekennzeichnet).



Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen – in der Regel außerhalb des Betriebsgeländes – geparkt werden. Unberechtigt geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeugeigentümers abgeschleppt werden. Das Parken innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr.



Die Befahrbarkeit der Werks- und Zugangsstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten sowie Verschmutzungen nicht beeinträchtigt werden. Straßenverschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Die Straßen dürfen nicht als Zwischenlager für Materialien oder Maschinen benutzt werden.



Erforderliche Straßensperrungen sind mit der zuständigen Betriebs-/Bauleitung vorher rechtzeitig zu vereinbaren. Sämtliche Schwerlasttransporte sind zur Koordinierung des Arbeitsablaufs der Betriebs-/Bauleitung mindestens 10 Tage vorher anzuzeigen.

10. Brandschutz

Jeder ist verpflichtet, durch umsichtiges Verhalten vorbeugend zur Verhütung von Bränden beizutragen. Die Brandschutzordnungen an den betrieblichen Standorten sind zu beachten.

Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen



• Allgemeine Verhaltensregeln

- Ex-Bereiche dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Betriebs-/Bauleitung befahren werden.
- Feuerlöscheinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge müssen überall und zu jeder Zeit zugänglich bleiben.
- Rauchverbote sind zu beachten.
- Leicht entzündliche und brennbare Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Brand- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten. Verstellen, Unterkeilen oder Festbinden von Brand- oder Rauchschutztüren ist strengstens verboten.

• Schweiß- und Feuerarbeiten

- Schweiß- und Feuerarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Arbeitsgenehmigung (Formblatt) durchgeführt werden.
- Im Bereich der Feuerarbeitsstelle ist sämtliches brennbares Material zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat eine Abdeckung mit Schutzdecken zu erfolgen.
- Je nach Art und Umfang der Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen, die auch nach Abschluss der Arbeiten den Arbeitsbereich kontrolliert.
- Es sind geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

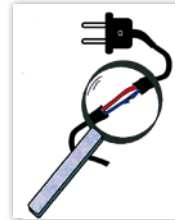
- **Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase**

- Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereitgehalten werden.
- Mengen, die über den Tagesbedarf hinausgehen, sind vorschriftsmäßig zu lagern.



- **Elektrische Betriebsmittel**

- Die Benutzung elektrischer Geräte, die nicht unmittelbar der Auftragserfüllung dienen (Kaffeemaschine, Radio etc.), ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung zulässig.
- Elektrische Anlagen und Geräte, die zum Betrieb der Uniper Energy Storage-Anlagen nicht notwendig sind, sind möglichst nach Gebrauch abzuschalten.
- Beschädigte elektrische Betriebs-/Arbeitsmittel des Auftragnehmers sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Beschädigungen an Betriebsmitteln der Uniper Energy Storage GmbH sind unverzüglich der zuständigen Betriebs-/Bauleitung zu melden.



Verhalten im Brandfall



1. Ruhe bewahren.

2. Brand mit genauen Angaben über die Brandstelle unverzüglich der Feuerwehr und der Betriebs-/Bauleitung melden.

- Wo ist etwas passiert?
- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wie viele sind betroffen/verletzt?
- Warten auf Rückfragen!

3. Sich selbst und andere Personen in Sicherheit bringen.

- Gefährdete Personen warnen.
- Hilflose Personen mitnehmen.
- Türen schließen.
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen.
- Keine Aufzüge benutzen.
- Auf Anweisungen achten.



4. Löschversuch unternehmen.

- Auf Eigenschutz achten.
- Einrichtungen zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher, Wandhydrant) benutzen.
- Bei brennenden elektrischen Anlagen möglichst Strom abschalten.

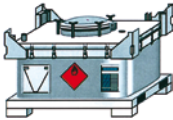
Verhalten nach Bränden

- Die Brandstelle darf nicht verändert werden, damit spätere Untersuchungen keine verfälschten Ergebnisse liefern.
- Ganz oder teilweise entleerte Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zurückgestellt werden. Eine anerkannte Fachfirma ist unverzüglich mit der Überprüfung und Befüllung der Löscher zu beauftragen.



11. Umweltschutz

Umgang mit Abfallstoffen



Abfälle wie z. B. Bauschutt, Holz, Glaswolle, Kabelreste, Dämmstoffe, Verpackungsmaterial, Putzlappen, Lösungsmittel, Altöle und alle anderen Abfallarten, die bei der Arbeitsausführung auf den Betriebsstätten bzw. Baustellen der Uniper Energy Storage GmbH anfallen, sind vom Auftragnehmer in hierfür zugelassene Container oder Behälter aufzunehmen. Für die Beschaffung der Container oder Behälter sowie die Veranlassung und Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Uniper Energy Storage-Abfallbehälter dürfen NICHT vom Auftragnehmer benutzt werden! Die Container oder Behälter sind in Abstimmung mit der Betriebs-/Bauleitung an geeigneter Stelle gesichert aufzustellen.

Auf Baustellen außerhalb von geschlossenem Betriebsgelände sind die anfallenden Abfälle möglichst sofort zu entsorgen, mindestens aber bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung gesichert zwischenzulagern.

Innerhalb von geschlossenem Betriebsgelände kann die Entsorgung bedarfsgerecht gesteuert werden. Spätestens mit Abschluss der Bauaktivitäten müssen alle angefallenen Abfälle von der Baustelle oder dem Betriebsgelände entfernt sein.

Der **Abschluss von Entsorgungsbestellungen** ist vom Auftragnehmer rechtzeitig vorzunehmen und der Betriebs-/Bauleitung in Kopie nachzuweisen.



Restmaterialien und Schrott sind auf einem separaten, dafür vorgesehenen Platz geordnet abzulegen und ebenfalls spätestens mit Abschluss der Baumaßnahme zu entfernen. Bei nicht rechtzeitiger Entsorgung behält Uniper Energy Storage GmbH es sich vor, die Abfälle auf Kosten des Auftragnehmers abtransportieren zu lassen.

Transport gefährlicher Stoffe

Wenn der Transport gefährlicher Stoffe ein abgeschlossenes Betriebsgelände der Uniper Energy Storage GmbH verlässt bzw. im offenen Baustellenbereich stattfindet, sind die gefahrgutrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Alle hieraus resultierenden Pflichten, u. a. für den Absender oder Verlader, hat der Auftragnehmer wahrzunehmen.

Gefahrguttransporte, die im Auftrag der Uniper Energy Storage GmbH durchgeführt werden, werden anhand einer Checkliste von Uniper Energy Storage-Betriebspersonal kontrolliert und abgefertigt.



Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die wasserrechtlichen Vorschriften von Bund und Ländern sowie – soweit zutreffend – der Kreise und Kommunen zu beachten.

Wassergefährdende Einsatzstoffe oder Abfälle dürfen nur so gelagert werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder des Bodens nicht eintreten kann. Gleiches gilt für eingesetzte verfahrenstechnische Anlagen, Maschinen, Geräte und Ausrüstungsteile. Bauartzugelassene Einrichtungen sind bevorzugt zu verwenden. Niederschlagswasser ist grundsätzlich fernzuhalten.



Das Verschütten wassergefährdender Stoffe ist auszuschließen. Es wird auf das Verbot, wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in einen Abwasserkanal einzuleiten, hingewiesen.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zur Boden- oder Gewässerverunreinigung kommen, so sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten; der Vorfall ist unverzüglich der Betriebs-/Bauleitung zu melden.

Fachbetriebspflicht

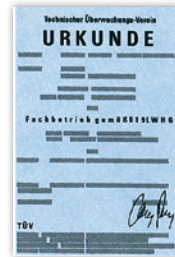
Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des WHG eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt oder gereinigt werden. Der Auftragnehmer muss in diesen Fällen der Betriebs-/Bauleitung vor Arbeitsaufnahme eine gültige Bescheinigung vorlegen, dass er entweder

- berechtigt ist, ein Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen oder
- einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt.

Darüber hinaus ist der gültige Prüfbericht der Überwachungsorganisation vorzulegen, der den Tätigkeitsumfang der Fachbetriebszulassung dokumentiert.

Altlasten

Beim Antreffen einer altlastverdächtigen oder anderen Bodenverunreinigung ist unverzüglich die Betriebs-/Bauleitung zu informieren und die Arbeit einzustellen.



12. Erklärung

Diese Erklärung ist Bestandteil des Vertrags zwischen der Uniper Energy Storage GmbH/Beteiligungsgesellschaft als Auftraggeber und dem Auftragnehmer und darf nur von hierzu berechtigten Personen unterschrieben werden. Die unterschriebene Erklärung ist zusammen mit der Auftragsbestätigung an die Uniper Energy Storage GmbH/Beteiligungsgesellschaft zurückzusenden.

Wir erklären hiermit, im Rahmen der Durchführung unseres Auftrags/unsere Aufträge bei der Uniper Energy Storage GmbH/Beteiligungsgesellschaft die Bestimmungen in den „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen“ einzuhalten. Wir verpflichten uns, die eigenen Mitarbeiter sowie die der Subunternehmen und Unterlieferanten von den bestehenden Sicherheitsanforderungen zu unterrichten.

Auftragnehmer (Firma)
Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon
Datum
Unterschrift
Firmenstempel

Uniper Energy Storage GmbH
Franziusstr. 12
40219 Düsseldorf

Uniper Energy Storage GmbH
Franziusstr. 12
40219 Düsseldorf

Bereich Arbeitssicherheit / HSSEQ

www.uniper-energy-storage.com